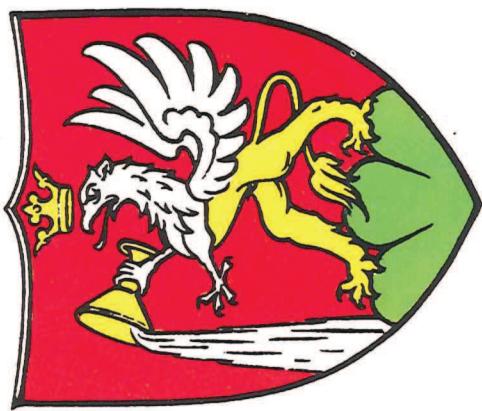


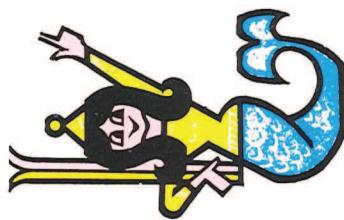
LEUKERBAD



REGLEMENT
betreffend die Ableitung
und die Behandlung der

Abwasser

in der Gemeinde Leukerbad



REGLEMENT
betreffend die Ableitung
und die Behandlung der
Abwasser

in der Gemeinde Leukerbad

Reglement betreffend die Ableitung und die Behandlung der Abwasser in der Gemeinde Leukerbad

Der Gemeinderat von Leukerbad

- eingesehen das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
 - eingesehen das kantonale Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
 - eingesehen Artikel 178 des kantonalen Finanzgesetzes vom 6. Februar 1960
 - eingesehen Artikel 4 ff., Artikel 63 ff. des Staatsratsbeschlusses vom 2. April 1964 betreffend die Ortssanierung
 - eingesehen das kantonale Gesetz vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen.
- beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Unter Abwasser versteht man alle gebrauchten und ungebrauchten Wasser und Flüssigkeiten, die aus einem Grundstück und den darauf erstellten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben oder anderswoher abfließen.

Artikel 2

Massnahmen, welche die Ableitung und Behandlung der Abwasser sichern, fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Gemeinde obliegt die Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen; der Gemeinderat und die von ihm mit der Kontrolle der Abwasseranlagen beauftragten Organe haben jederzeit Zutritt zu den Anlagen.

Artikel 6

In Zonen, die einer Abwasserkanalisation angeschlossen sind, müssen die Eigentümer ihre Abwasser den öffentlichen Sammelkanälen zuführen.

Artikel 7

Das Erstellen gemeinsamer Anschlüsse ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und die Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

II. Technische Vorschriften

Artikel 3

Die Abwasseranlagen dienen zur Sammlung, unschädlichen Ableitung sowie Reinigung der Abwasser und Beseitigung der Rückstände. Sie umfassen:

- a) das öffentliche Abwasserkanalisationsnetz
- b) die privaten Kanalisationen und Anschlüsse

- c) die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen
- d) die privaten Anlagen und Einrichtungen zur Vorbehandlung und Reinigung der Abwasser
- e) die Anlagen zur Beseitigung der Rückstände

Artikel 4

Die öffentlichen Abwasserkanalisationen werden soweit als möglich und je nach Bedürfnis in den durch den Bebauungsplan begrenzten und bestimmten Bauzonen, aufgrund eines generellen Projektes, gebaut. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Wenn Privatinteressen eine bedeutende Verlängerung einer Kanalisation erfordern, so kann die Gemeinde von den Interessenten eine Beteiligung an den Baukosten verlangen, ohne Beeinträchtigung der üblichen Gebühren.

Artikel 5

Das Erstellen von privaten Kanalisationen in öffentlichem Eigentum bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.
Ein Eigentümer, dessen Privatbesitz für das Verlegen öffentlicher Kanalisationen in Anspruch genommen wird, hat Ansrecht auf Schadenersatz. Im Streitfall ist das im Gesetz vom 21. Dezember 1887 betreffend Enteignung aus Gründen öffentlichen Nutzens vorgesehene Verfahren anwendbar. Ist es einem Eigentümer nicht möglich, seine Abwässer einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Besitzer dieses Terrains verpflichtet, das Durchführen der Privatkanalisation zu erlauben, dies gegen volle Vorentschädigung gemäss den Bestimmungen des Artikels 691 des Zivilgesetzbuches. Der Durchgang der Privatkanalisation muss als Servitut im Grundbuch eingetragen werden.

Artikel 6
In Zonen, die einer Abwasserkanalisation angeschlossen sind, müssen die Eigentümer ihre Abwasser den öffentlichen Sammelkanälen zuführen.

Artikel 7
Das Erstellen gemeinsamer Anschlüsse ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und die Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

Artikel 8

Die Anschlüsseleitungen sind möglichst kurz, geradlinig und frostsicher zu verlegen. Bei Richtungsänderungen sind Bogenrohre einzubauen; ergibt die Richtungsänderung einen Winkel von mehr als 45 Grad, ist ein Schacht zu erstellen.

Anschlussleitungen sind auf einen guten Untergrund zu verlegen. Die Zusammenschlüsse der Rohrstücke sind solid und wasserdicht auszuführen. Das zum Auffüllen des Leitungsgrabens verwendete Material ist gut einzustampfen oder einzuschwemmen.

Kann sich ein Eigentümer nicht in einem Kontrollschaft am Kanalisationssystem anschliessen, muss er beim Anschluss einen solchen erstellen. Der Durchmesser eines Kontrollschaftes beträgt 60 cm bei einer Tiefe von weniger als 80 cm, 80 cm bei einer Tiefe von über 80 cm. Die Kontrollsächte müssen mit einem befahrbaren Gussdeckel versehen werden. Durch den Einbau von Wasserabschlüssen (Siphon) und Entlüftungseinrichtungen wird das Eindringen von schlechter Luft in den Gebäuden verhindert.

Artikel 9

Kellerabläufe und Anschlüsse von Räumen, die unter Rückstauhöhe im Kanalisationsnetz liegen, sind nur zulässig, wenn in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss eingebaut wird. Bei künstlicher Hebung des Abwassers muss die Einleitungsstelle in die Kanalisation über dem Rückstau-Niveau liegen.

Artikel 10

Die Anschlussleitungen müssen wenigstens einen Durchmesser von 15 cm aufweisen. Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweist.

Als Mindestgefälle gilt in der Regel:
für Anschlussleitungen von 15 cm Durchmesser = 3 Prozent
für Anschlussleitungen von 20 cm Durchmesser = 2 Prozent
für Anschlussleitungen von 30 cm und mehr Durchmesser = 1 Prozent

Artikel 11

Einzelabwasserreinigungsanlagen und Jauchegruben müssen außerhalb von Gebäuden liegen und sind mit eigenen, von den Gebäudefundamenten vollständig getrennten Mauern zu umgeben. Einrichtungen dieser Art sind immer sorgfältig zu zudecken. Jauchegruben müssen dicht und ohne Überlauf sein. Es ist verboten, in unmittelbarer Nähe von Wohnbauten, Abwässer oder Grubeninhalten zur Bewässerung oder Düngung von Kulturen zu verwenden.

Artikel 12

Die zu den Kanalisationen geführten Abwässer dürfen weder diese noch die Abwasserreinigungsanlagen beschädigen, weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören, noch Flora und Fauna gefährden. Es ist vor allem verboten, mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen folgenden Substanzen zuzuführen:

- a) Gase und Dämpfe
- b) giftige, explosive, brennende oder radioaktive Substanzen

c) übelriechende Stoffe

d) Jauche aus Fall-WC, Ställen oder Misthöfen

e) Flüssigkeiten aus Kompostaufen oder Futtersilos

f) Harte Abfälle, die zu Verstopfungen der Kanalisationen führen könnten: Sand, Abbruchmaterial, Müll, Asche, Schlacke, Küchen- und Metzgereibfälle, Lumpen, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben, Öl- und Fettabscheidern

g) viskose Substanzen wie Teer, Bitumen, Bitum- und Teeremulsionen usw.

h) Benzine, Öle, Fette

i) grosse Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur von mehr als 40 Grad Celsius

j) Säure oder Alkalilösungen in schädlicher Konzentration (höher als $\frac{1}{2}$ Promille)

Artikel 13

Die Thermalwasser der Bäder dürfen nicht in das öffentliche Abwasserkanalisationsnetz geführt werden, sondern sind in separaten Leitungen direkt in die Dala zu führen. Für die Erstellung und Benützung dieser Leitungen stellt der Gemeinderat die notwendigen Bedingungen auf.

Artikel 14

Die in Artikel 12 erwähnten schädlichen Substanzen dürfen einer Kanalisation zugeführt werden, nachdem sie durch entsprechende Behandlung (Öl- und Fettabscheider, Neutralisation, Entgiftung usw.) unschädlich gemacht wurden. Mit dem Gesuch um Anschlussbewilligung für solche Vorgänge ist auch das Projekt für deren Vorbehandlung beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers von neutraler Stelle eine Expertise verlangen.

Artikel 15

Sickerschächte und Bodenfilter dürfen nur mit Bewilligung des Kantons erstellt werden. Die Eigentümer bleiben aber trotzdem allein verantwortlich für Schäden, die diese Einrichtungen gegenüber Dritten verursachen könnten. Die Gemeindebehörde kann aus hygienischen oder Sicherheitsgründen gewisse Bedingungen stellen oder das Entfernen beanstandeter Anlagen verlangen.

Artikel 16

Ist es nur möglich, mit hohen Kosten Abwässer einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen, kann der Staat die Bewilligung erteilen, diese in ein öffentliches Gewässer einzuleiten. Vor jeder Zufuhr sind diese Abgänge in einer besonderen Anlage, die vom kantonalen Amt für Umweltschutz zu bewilligen ist, zu reinigen. Klärgruben allein sind in der Regel untersagt.

Artikel 17

Private Anschlussleitungen sowie alle privaten Einrichtungen zur Reinigung oder Vorbehandlung der Abwässer sind von den Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen. Im Unterlassungsfalle kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen die Reinigung vornehmen lassen.

Artikel 18

Für jeden Anschluss an das öffentliche Kanalisationssystem, erfolge er direkt oder durch Benützung einer schon bestehenden privaten Zuleitung, ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Zu diesem Zwecke ist ein schriftliches Gesuch einzureichen, welches alle Angaben für eine einwandfreie Beurteilung durch den Gemeinderat enthält. Dem Gesuche sind folgende Pläne in doppelter Ausfertigung beizulegen:

- a) Situationsplan, der über die bestehenden und die zu erstellenden Kanalsystemen Aufschluss gibt
- b) Detailpläne von Schächten, besonderen Anlagen, wie Öl- und Fettabscheidern, und andern privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen. Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller vom Gemeinderat schriftlich zugesellt, indem ein genehmigtes Plandoppel beigelegt wird. Vorher darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

Artikel 19

Der Gemeinderat beaufsichtigt alle öffentlichen und privaten Kanalisationsarbeiten. Die Leitungen dürfen erst nach erfolgter Begutachtung zugedeckt werden.

Artikel 20

Bei der Begutachtung beanstandeter Arbeiten und Einrichtungen oder bei der Betriebskontrolle festgestellte Mängel müssen auf Verlangen der Gemeinde in Ordnung gebracht werden. Eine solche Anordnung wird dem Eigentümer durch eingeschriebenen Brief, unter Angabe der Beanstandung mitgeteilt. Werden die angeordneten Arbeiten innert der angesezten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, so lässt der Gemeinderat dies auf Kosten des Eigentümers tun.

IV. Straf- und Rekursbestimmungen

Artikel 23

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sowie gegen andere vom Gemeinderat erlassene Verfügungen werden geahndet. Bussen werden vom Gemeinderat aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und des kantonalen Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesens ausgesprochen.

Artikel 24

Verfügungen der Behörden können innert 30 Tagen nach Anzeige durch Einreichen einer Begründung auf Stempelpapier im Doppel auf dem Beschwerdeweg weitergezogen werden.

Artikel 25

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Generalrat sofort in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 6. April 1982.

III. Gebühren und Rechnungstellung

Artikel 21

Zur Deckung der Kosten für den Bau, Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) eine Anschlussgebühr
- b) eine Bereitstellungs- und Betriebsgebühr

Die Gebühren sind in einem vom Gemeinderat erlassenen Tarif festgehalten. Diese Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu entrichten. Bei Stockwerkeigentümergemeinschaften oder Verwaltungseinheiten werden die Gebühren der Verwaltung in Rechnung gestellt.

Namens des Gemeinderates:
Der Präsident: Otto G. Loretan

Der Schreiber: Hansruedi Grichting

Genehmigt durch den Generalrat in 1. Lesung am 14. September 1982
Genehmigt durch den Generalrat in 2. Lesung am 13. Dezember 1982
Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 10. Mai 1983

Artikel 22

Falls sich die Kosten der Abwasserentsorgung (Verzinsung, Amortisation, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb, Verwaltung, Diverses) um 5% verändern,

kann der Gemeinderat eine Anpassung der Gebühren um 10% vornehmen.
Der jeweilige Überschuss oder Verlust wird der nächstfolgenden Jahresrechnung gutgeschrieben, bzw. belastet.